



Erstinformation zur Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung



▾ Sämtliche Caritas-Angebote in der Diözese Regensburg: caritas-regensburg.de

Unter dem Dach der Caritas gibt es in der Diözese Regensburg mehr als 900 verschiedene soziale Dienste und Einrichtungen. Dort erhalten jährlich 260 000 Menschen Rat und Hilfe.

Wir pflegen Menschlichkeit.

Weitergehende Informationen zu den vorsorglichen Verfügungen ...

... erteilen Ihnen die Hospiz-, Betreuungs- und Seniorenberatungsstellen der Caritas, Diakonie, Malteser, Kommunen, Landratsämter und des Sozialdienstes katholischer Frauen sowie andere Verbände und staatliche Stellen.

Konkrete Einzelfallberatungen erhalten Sie vor Ort ...

... zur **Vorsorgevollmacht** und **Betreuungsverfügung** bei Juristen, Notaren und Betreuungsbehörden.
... zur **Patientenverfügung** bei Ärzten, Fachstellen für pflegende Angehörige, Hospizdiensten und Betreuungsbehörden.

Zwei exemplarisch wichtige Veröffentlichungen

- Handreichung und Formular der »christlichen Patientenvorsorge«
(www.dbk-shop.de/de/Deutsche-Bischofskonferenz/Gemeinsame-Texte/Christliche-Patientenvorsorge.html)
- »Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter durch Vollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung«, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz, C. H. Beck Verlag, 15. Auflage, München 2014
(www.bestellen.bayern.de)

Vorausschau und vorsorgen

Was passiert, wenn ich meinen Willen nicht mehr formulieren kann? Wer ist dann für mich verantwortlich? Wird mein Wille noch berücksichtigt?

Diese Fragen beschäftigen immer mehr Menschen. Sie treffen Vorsorge für den Fall, nicht mehr selbst entscheiden zu können (Unfall, Demenz). Hier bieten sich Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen an.

Auf welche Punkte muss ich besonders achten?

Bevor Sie eine Vorsorgevollmacht, Betreuungs- oder Patientenverfügung erstellen, sollten Sie sich genau überlegen, welche Situationen Sie regeln wollen und wer für Sie handeln und entscheiden darf, wenn Sie dies nicht mehr selbst tun können.

Fragen Sie sich deshalb, ...

... welche Ziele Sie mit der Patientenverfügung verfolgen,
... welche Situationen Sie geregelt wissen möchten,
... welche Ängste und Erwartungen Sie mit den Verfügungen verbinden,
... wem Sie absolut vertrauen
... und welche ethischen und religiösen Werte Sie vertreten.

Die Vorsorgevollmacht – eine persönliche Entscheidung

Mit einer Vorsorgevollmacht beauftragen Sie eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, im Bedarfsfall für Sie zu handeln. Da der/die von Ihnen Bevollmächtigte »im Ernstfall« auch verhindert sein kann, sollten Sie eine Ersatzperson benennen.

Enge Verwandte, wie Kinder oder Ehepartner, können nicht automatisch Ihre rechtliche Vertretung übernehmen! Gemäß deutschem Recht muss eine Vollmacht vorliegen. Wenn das nicht der Fall ist, bestellt das Betreuungsgericht einen Betreuer.

Betreuungsverfügung – gut, jemanden bei sich zu haben

In einer Verfügung für den Betreuungsfall bestimmen Sie, wen Sie in dieser Situation als Ihren Betreuer wünschen oder gegebenenfalls ausschließen. Sie verfügen, welche Person die gerichtliche Betreuung übernimmt oder als Betreuer

für Sie tätig wird, sollte dies gerichtlich notwendig werden. Dies ist für das Gericht grundsätzlich bindend.

Patientenverfügung – Selbstbestimmung bis zuletzt

Eine Patientenverfügung ist eine schriftliche Erklärung für den Fall einer späteren Einwilligungsunfähigkeit. Eine Person, die diese Erklärung abgibt, muss volljährig und einwilligungsfähig sein. In der Patientenverfügung legen Sie die Art und Weise einer ärztlichen Behandlung oder deren Unterlassung schriftlich fest. Sie ist für den behandelnden Arzt rechtlich verbindlich. Sie gilt für den Fall, dass Sie Ihren Willen nicht mehr selbst bilden bzw. äußern können. Sie nehmen damit Ihr Recht auf Selbstbestimmung wahr.

Die Reichweite

Gilt eine Patientenverfügung in allen Fällen? Prinzipiell, ja! Es gibt nur eine Ausnahme: Der Wunsch nach aktiver Sterbehilfe ist unzulässig. Dieser wird – sollte er verfügt worden sein – nicht vollzogen, da die aktive Sterbehilfe in Deutschland strafbar ist.

Eine Patientenverfügung ist für alle Beteiligten (Ärzte, Pfleger, Angehörige, Gerichte, ...) bindend! Ihr geschriebener Wille wird bis zu Ihrem Tode respektiert und umgesetzt. Die Bestimmungen gelten sowohl für Krankheiten mit kurzen als auch langen Sterbephasen – also unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung. Die Forderung, die Reichweite auf das Endstadium tödlich verlaufender Krankheiten und auf den Sterbeprozess selbst zu beschränken, wurde vom Gesetzgeber abgelehnt.

Die Haltung der Kirche

Die Diskussion der Kirche konzentriert sich auf die ethische Frage, ob man die bestehenden rechtlichen Mittel in Anspruch nimmt oder aus guten Gründen darauf verzichtet. Die christlichen Kirchen gehen in ihrer »Handreichung und dem Formular der Christlichen Patientenvorsorge«

wegen der Unverfügbarkeit menschlichen Lebens (die menschliche Würde von Gott her abgeleitet) von einer Beschränkung der Reichweite auf Krankheiten aus, die sehr wahrscheinlich in kurzer Zeit zum Tode führen.

Nicht entgegen Maßnahmen der Notfallmedizin

Die Patientenverfügung gilt nur für die Situationen, die Sie im Formular der Patientenverfügung angekreuzt bzw. vermerkt haben. In Fällen, die nicht im Zusammenhang mit diesen Situationen stehen, werden selbstverständlich Maßnahmen der Notfallmedizin, wie z. B. Wiederbelebungsmaßnahmen, ergriffen.

Platz und Zeit für Ihre Werte

Ihre Wertevorstellungen zu Leben und Sterben finden in allen Vorsorge-Formularen Platz. Legen Sie Ihren Verfügungen und Vollmachten ein ergänzendes Blatt bei. Halten Sie hier Ihre persönlichen Wertehaltungen, religiösen Überzeugungen und Einstellungen fest. Erläutern Sie, was Sie unter »Leben und Sterben in Würde« verstehen. Dieses Dokument versehen Sie mit einer Überschrift, wie »Meine Werte« oder »Meine Wertevorstellungen«, Ort, Datum und der eigenhändigen Unterschrift. Legen Sie es dann den Verfügungen und Vollmachten bei.

Reden Sie darüber!

Patienten-, Betreuungsverfügungen oder Vorsorgevollmachten sind von grundsätzlicher Bedeutung. Deshalb ist es wichtig, dass Sie mit Ihren Angehörigen und Vertrauten über das Thema sprechen und diese in Ihre Überlegungen einbeziehen.

Ebenso wichtig sind Beratungsgespräche mit Ihrem Hausarzt, mit Vertretern anerkannter Betreuungsvereine und mit erfahrenen Pflegefachkräften. Nutzen Sie auch die Gelegenheit, sich juristisch (Rechtsanwalt, Notar) beraten zu lassen. Eine gute Beratung nimmt Ihre Anliegen sowie Bedenken ernst und stellt die Möglichkeiten, die Bandbreite sowie den gültigen rechtlichen Rahmen objektiv und verständlich dar.

